

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (V02/2018) sind gültig ab 7. April 2018.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäfte zwischen der Lattmann Consulting GmbH – nachstehend Dienstleister genannt - mit seinem Vertragspartner - nachstehend Auftraggeber genannt.
- 1.3 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Dienstleister vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den Dienstleister absenden.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäss der spezifischen, individuellen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung.
- 2.2 Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein. Der Dienstleister unterliegt keinem Konkurrenzverbot.

3. Zustande kommen des Vertrages

- 3.1 Ein Vertrag mit dem Dienstleister kommt durch Erteilen eines Auftrages durch mündliche Vereinbarung oder durch Übermittlung des unterschriebenen Auftrages auf dem Postweg oder per E-Mail zustande. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Dienstleister schriftlich bestätigt werden. Ohne schriftlichen Einwand des Auftraggebers innerhalb von 3 Arbeitstagen wird der Auftraggeber gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht, mit allen Rechten und Pflichten die daraus entstehen, rechtsgültig.

4. Vertragsdauer und Vergütung

- 4.1 Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.2 Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von einem Monat vereinbart.
- 4.3 Annulliert der Kunde einen bereits erteilten Auftrag, so werden folgende Zahlungen fällig:
 - Bis 30 Tage vorher: 50% des Honorars plus allfällige Mehrwertsteuer
 - bis 10 Tage vorher: 75% des Honorars plus allfällige Mehrwertsteuer

- Kann der Dienstleister den Auftrag aus Gründen nicht erfüllen, auf die sie keinen Einfluss hat (Ausfall von Transportmitteln, Unfall, Krankheit), so kann der Auftraggeber keinerlei Schaden- Ersatzansprüche geltend machen. Die Leistungspflicht bleibt in diesem Fall bestehen und wird zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt.

- 4.4 Das Honorar ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen netto. Kommt der Auftraggeber mit den geschuldeten Zahlungen in Verzug, schuldet er mit Ablauf der Zahlungsfrist einen Verzugszins von 5% p.a.
- 4.5 Barauslagen und besondere Kosten, die dem Dienstleister auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 4.6 Sämtliche Leistungen des Dienstleisters verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 4.7 Wo nicht ausdrücklich vereinbart, werden die Leistungen nach effektiv geleisteten Stunden verrechnet. Die Tagessätze werden in der Offerte auf die spezifischen Dienstleistungen ausgewiesen.
- 4.8 Bei Bedarf kann mit dem Kunden ein Kostendach vereinbart werden. Bevor dieses erreicht wird, erfolgt eine Neubeurteilung respektive eine allenfalls erweiterte Auftragserteilung. Eine genaue Kostenkontrolle und detaillierte Auflistung wird in jedem Fall gewährleistet.
- 4.9 Auslagen für Raummieten, spezielle Einrichtungen und andere Fremdkosten werden mit dem Kunden vorgängig besprochen und separat in Rechnung gestellt.

5. Leistungsumfang

- 5.1 Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäss dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- 5.2 Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

6. Verschwiegenheitsverpflichtung

- 6.1 Der Dienstleister verpflichtet sich, während der Dauer des Dienstverhältnisses und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.

7. Haftung

- 7.1 Schadensersatzansprüche gegen den Dienstleister sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Dienstleisters selber oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenem Gewinn werden ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadensersatz beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Schadensersatzverpflichtung ausgelöste Handlung begangen worden ist. Sollten die gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall für den Dienstleister zu einer kürzeren Verjährung führen, gelten diese.
- 7.2 Für alle weiteren Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.
- 7.3 Der Höhe nach ist die Haftung des Dienstleisters beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsabschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- 7.4 Die Haftung des Dienstleisters für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und soweit sich die Haftung desselben nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

Bremgarten, im April 2018

8. Gewährleistung

- 8.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 8.2 Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlands- und Auslandskunden gleichermassen.
- 8.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschliesslich der Sitz des Dienstleisters.

9. Salvatorische Klausel

9. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist.